Vertrag für virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)
Zur Gründung und Abwicklung einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft im Verteilnetz der Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Zwischen

Dorfkorporation Ebnat-Kappel
Hofstrasse 5
9642 Ebnat-Kappel

nachstehend **«DKEK»** genannt

und der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft

[Adresse]
[PLZ Ort]
vertreten durch [Vorname Name]

nachstehend **«vEVG»** genannt.

betreffend

die gemeinsame Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion

Vertragsbeginn _____ **(bitte freilassen;** wird durch die DKEK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

Vertragsnummer:

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand 3
2. Vertragsbeginn 3
3. Voraussetzungen zur Gründung einer vEVG 3
4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK 3
5. Pflichten des Ansprechpartners der vEVG gegenüber der DKEK 4
6. Ein- / Austritte von vEVG-Teilnehmer 4
7. Erweiterungen / Verkleinerungen der vEVG 4
8. Wechsel des Ansprechpartners 4
9. Messung 4
10. Datenaustausch und Datenschutz 5
11. Rechnungsstellung und Vergütung 5
12. Vertragsdauer (Auflösung der vEVG) 5
13. Ausschluss 5
14. Haftung 6
15. Änderungen 6
16. Salvatorische Klausel 6
17. Schlussbestimmungen 6
18. Unterschriften 6
Anhang 1 - Teilnehmer der vEVG 7
Anhang 2 - Ansprechpartner der vEVG 8
Anhang 3 - Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung 9

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in der Form einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend vEVG genannt) gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Die DKEK ist als Verteilnetzbetreiber für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen vEVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse der Erzeugungsanlage bleiben durch die vEVG unberührt.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Quartals in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme an der vEVG gemäss Anhang 1.
- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners der vEVG in Anhang 1 und 2.
- Angabe der Bankverbindung für die Gutschrift des gesamten Eigenverbrauchs sowie für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 3.
- Zustimmung des Ansprechpartners der vEVG mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für alle Teilnehmer (insb. Smart Meter)
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraumes liegen der DKEK vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

3. Voraussetzungen zur Gründung einer vEVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an dem vEVG teilnehmen. Der Ort der Produktion für eine vEVG erstreckt sich bis zum gemeinsamen Verknüpfungspunkt (Sammelschiene einer Verteilkabine oder Niederspannungsverteilung in einer Trafostation). Ein Stammkabel in einem Muffennetz wird nicht als Verknüpfungspunkt betrachtet (abgeschlaufte Hausanschlüsse können nicht in vEVG's integriert werden).

4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK

Die Pflichten der an der vEVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme an der vEVG.
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der vEVG.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der vEVG.
- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Die DKEK stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung der vEVG notwendigen Daten zur Verfügung.

5. Pflichten des Ansprechpartners der vEVG gegenüber der DKEK

Der von der vEVG definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber der DKEK stellvertretend für die Teilnehmer der vEVG folgende Aufgaben war (Aufzählung nicht abschliessend):

- Alleiniger Ansprechpartner für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen der DKEK und der vEVG.
- Stellvertretende Zustimmung für alle Teilnehmer mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 3, worauf die DKEK die gesamthafte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Mitteilung an DKEK bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkseigentumswechsel), Ein-/Austritte von vEVG-Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der vEVG.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Eintritten oder Erweiterungen.
- Mitteilung an die DKEK und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels schriftlicher fristgerechter Mitteilung an die DKEK.

6. Ein- / Austritte von vEVG-Teilnehmer

Teilnehmerwechsel bei der vEVG sind der DKEK durch den Ansprechpartner mit 5 Tagen Vorlauffrist auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Wegzug eines vEVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der vEVG per entsprechendem Monatsende.

7. Erweiterungen / Verkleinerungen der vEVG

vEVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) müssen der DKEK durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten durch schriftliche Zustimmung des neuen Teilnehmers gemeldet werden. vEVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen der DKEK durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten gemeldet werden.

8. Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der vEVG an die DKEK. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

9. Messung

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten der DKEK und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten.

Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung der eigenverbrauchten Energie auf die Verbrauchstätten findet anhand des individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten vEVG-Konsum statt.

10. Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung der vEVG ist die DKEK berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln.

11. Rechnungsstellung und Vergütung

Rechnungsstellung
Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK.

Für den Energiebezug aus vEVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt die DKEK den Teilnehmern den Ansatz gemäss den Tarifblättern der DKEK abzüglich eines Eigenverbrauchs-Anreizelements von 1 Rp/kWh in Rechnung.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich der DKEK zu melden.

Vergütung der Rücklieferung
Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der DKEK wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK vergütet.

Vergütung des Eigenverbrauchs
Die DKEK erstattet den gesamten Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus vEVG-eigener Produktion abzüglich der Dienstleistungsgebühr pro kWh. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der vEVG.

Dienstleistungspreis
Die Dienstleistungspreise zur Abwicklung der vEVG sind dem Tarifblatt EVG der DKEK zu entnehmen. Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.

Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der vEVG werden verursachergerecht mittels einer Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist dem Tarifblatt EVG der DKEK zu entnehmen.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

12. Vertragsdauer (Auflösung der vEVG)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der vEVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der DKEK erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Quartals.

13. Ausschluss

Die vEVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der vEVG aus.

14. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der DKEK ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der vEVG.

Der Ansprechpartner der vEVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der vEVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der vEVG, falls ein Teilnehmer der vEVG die Einwilligung in die Teilnahme an der vEVG gegenüber dem Ansprechpartner der vEVG nicht schriftlich gegeben hat.

15. Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.
Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das Kreisgericht Toggenburg Lichtensteig.

18. Unterschriften

Ebnat-Kappel, ……

Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Max Mustermann
Ansprechpartner der vEVG

Betriebsleiter

Anhang 1 - Teilnehmer der vEVG

Die unterzeichnende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das vEVG-Vertragswerk inkl. Anhängen gelesen und verstanden hat.

Die unten aufgeführten Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, den Eigenverbrauch im Rahmen der vEVG zu nutzen, stimmen dem vorliegenden vEVG-Vertragswerk inkl. Datenschutzbestimmungen zu und benennen die in Anhang 2 aufgeführte Person als Ansprechpartner der vEVG. Mit der Unterschrift stimmt der Unterzeichnende zu, dass der in Anhang 2 genannte Ansprechpartner berechtigt ist, alle Geschäfte, welche in direktem Zusammenhang mit der vEVG stehen, stellvertretend für die vEVG, zu begründen.

Die Teilnehmer der vEVG sind:

Produktionsanlage/n:

Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner	Objekt-ID	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift

Teilnehmer:

Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner / Mieter	Objekt-ID	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift

Anhang 2 - Ansprechpartner der vEVG

Durch die Teilnehmer der vEVG wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Anhang 3 - Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den Eigenverbrauch der vEVG und der Rücklieferung:

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Bank	